

A2-020 Ergänzung von § 8 Absatz 1, 2 & 6 des geschäftsführenden Kreisvorstands um eine*n politische*n Geschäftsführer*in

Antragsteller*in: Kira Heyden (KV Düsseldorf)

Änderungsantrag zu A2

Satzungstext: § 8 Absatz 1, 2 und 6

Bisher:

(1) Dem Kreisvorstand gehören zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, die/der Kassierer*in und weitere fünf Beisitzer*innen an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Frauen. Die beiden Sprecher*innen und die/der Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und dessen Geschäfte. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Änderungsvorschlag:

§8 (1) Dem Kreisvorstand gehören 1. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, 2. die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Kassierer*in, und 3. weitere vier Beisitzer*innen an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Frauen. Die beiden Sprecher*innen, die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der ebenfalls mindestquotiert besetzt sein muss.

Änderungsvorschlag_K:

(1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt acht Personen: dem vierköpfigen geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, ein*e Kassierer*in und ein* politische*r Geschäftsführer*in an. Das Sprecher*innen-Team, der geschäftsführende Vorstand und der gesamte Kreisvorstand müssen jeweils mindestquotiert besetzt sein.

Änderungsvorschlag:

(2) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der*dem politischen Geschäftsführer*in und der*dem Kreiskassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Kreisvorstand, der die Kreispartei mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des Arbeitgebers für die Beschäftigten der Kreispartei ausübt. [...]

Änderungsvorschlag_K:

(2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und dessen Geschäfte. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB und übt die Funktion der Arbeitgeberin für die Beschäftigten des Kreisverbandes aus. Die Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Der* Die politische Geschäftsführer*in verantwortet die interne Organisation und Koordination des Kreisverbandes und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle.

Änderungsvorschlag:

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. [...]

Begründung

1.

Der Änderungsantrag_K wird zu denselben strukturellen Veränderungen führen wie der Änderungsvorschlag 2.1: Der geschäftsführende Kreisvorstand wird um die Position des*r politischen Geschäftsführers*in erweitert.

2.

Der Änderungsantrag_K beseitigt – anders als der Änderungsvorschlag 2.1 – nicht die Beschreibung der Aufgaben des Kreisvorstandes. Beim Änderungsvorschlag 2.1 würden als Aufgaben des (geschäftsführenden) Kreisvorstandes nur mehr die Außendarstellung und die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes ausdrücklich genannt. Die Verantwortung für a) die Leitung des Kreisverbands und seiner Geschäfte, b) die Initiierung und Koordinierung der politischen Arbeit des Kreisverbandes und c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung würde nicht mehr zugewiesen. Es wirkt befremdlich, wenn diese Kernbereiche des ‚politischen Geschäfts‘ gar nicht mehr benannt werden, und es gleichzeitig dem Kreisvorstand (nur noch?) um die Außendarstellung des Kreisverbandes gehen soll. Sollte nicht die Hauptaufgabe eines Kreisvorstandes die politische Arbeit und nicht die Außendarstellung sein und sollte sich dies nicht auch in der Satzung zeigen?

3.

Die Einführung der Position des*r politischen Geschäftsführers*in auf Kreisverbandsebene ist nicht selbsterklärend. Anders als bei der konzeptionell bekannten besonderen Position des*r Kassierer*in dürfte es vielen Mitgliedern – die künftig eine Person speziell für diese Position wählen sollen – (und anderen Menschen) unklar sein, wofür die / der politische Geschäftsführer*in überhaupt verantwortlich ist und also, welche Qualifikationen er oder sie in ihren Augen mitbringen sollte. Eine etwas klarere Aufgabenbeschreibung könnte auch innerhalb Kreisvorstandes zu der erhofften effizienteren und transparenteren Aufgabenverteilung und zur erhofften verstärkten Handlungsfähigkeit des Kreisverbandes beitragen. Auf der Landes- und Bundesebene gibt es zwar bereits das Amt der politischen Geschäftsführung, jedoch scheint es auch dort keine satzungsmäßige nähere Beschreibung zu geben. Wenn der Kreisverband eine neue Position innerhalb des (geschäftsführenden) Vorstandes einrichten will, sollte er deshalb auch dessen Aufgaben näher benennen; sonst wird es schwer mit einer „klarerer Rollenverteilung“.

4.

Der Änderungsvorschlag_K versucht, unnötige Wiederholungen zu vermeiden und sprachlich verständlich zu bleiben – soweit dies bei dieser Materie eben möglich ist. So wiederholt der § 8 Absatz 2 des Änderungsvorschlages 2.1 die Definition des geschäftsführenden Kreisvorstandes, die sich aber schon in Absatz 1 des § 8 findet. Der Änderungsvorschlag_K behält stattdessen das Schema bei: Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Kreisvorstandes und Absatz 2 beschreibt in groben Zügen die Aufgaben des Kreisvorstandes. Auch verzichtet der Änderungsvorschlag_K auf den ungenauen und bisher in der Satzung nicht verwendeten Begriff der „Kreispartei“.